

Verwaltungskostensatzung

des Abfallwirtschaftsverbands Kreis Groß-Gerau vom 25.05.2023

Verwaltungskostensatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau

Auf der Grundlage §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786)

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253) wurde die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.05.2023 wie folgt gefasst.

§ 1 – Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 - Anwendung der Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit des Abfallwirtschaftsverbandes veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist der Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau.

§ 5 - Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Abfallwirtschaftsverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 – Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn der Abfallwirtschaftsverband keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 - Billigkeitsregelung

Der Abfallwirtschaftsverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 - Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	
		in EUR
1.	Schriftliche und mündliche Auskünfte nach Zeitaufwand	
		30,00 bis 600,00
2.	Versand von Gebührenbescheiden und Mahnungen per Postzustellungsurkunde, wenn der erste Bescheid bzw. Mahnung mit Briefpost nicht angekommen ist	
		5,60
3.a	Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,20
3.b	Fotokopien DIN A 3 je Stück	
		0,20
3.c	Druckstücke von Satzungen oder sonstigen Vordrucken je Blatt	
		0,70
4.	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragsstellers	
	Je angefangene halbe Stunde	21,90 bis 50,80
5.	Adressermittlung bei nichterfolgter Postzustellung auf Grund von Versäumnis der Mitteilung der Änderung der Postanschrift.	
		7,00
6.	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	
	mindestens höchstens	12,50
7.	Wie Nr. 6, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	1.250,00
	mindestens höchstens	12,50 1.250,00
8.	Wie Nr. 6, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenent-s	
	cheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Fe	
	stsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten	
	worden ist,	
	mindestens	12 50
	höchstens	12,50 1.250,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über 1/4 Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 18,00 EUR für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde 12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gernsheim, den 25.05.2023

Der Verbandsvorstand

Peter Burger